



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Herrn
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Alt-Moabit 140

10557 Berlin

Postanschrift

11014 Berlin

Tel [REDACTED]

Fax [REDACTED]

bearbeitet von:

Informationsfreiheitsgesetz, Informationen bzgl. der „Incel-Bewegung“

IFG@bmi.bund.de

www.bmi.bund.de

Ihr Antrag vom 21. August 2020
[REDACTED]

Berlin, 26. August 2020

Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

mit E-Mail vom 21. August 2020 haben Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

„Hat das BMI bereits Informationen über die „Incel-Bewegung“ eingeholt?

Wenn ja, sieht das BMI die „Incel-Bewegung“ als Gefahr für die öffentliche Sicherheit an und welche Maßnahmen hat das BMI deswegen ggf. ergriffen?

Wenn keine Informationen vorliegen, wird das BMI in diese Richtung tätig werden?

Welche Stelle wäre für die Beobachtung der „Incel-Bewegung“ zuständig, sollte diese als Gefahr angesehen werden?“

Zu dieser Thematik liegen im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat keine Unterlagen vor.

Aus dem Informationsfreiheitsgesetz ergibt sich ein Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 Abs. 1 IFG, allerdings kein Recht auf Beantwortung von allgemeinen Fragen und Zusammenstellungen von Auskünften, die über die Einsichtnahme in amtliche Informationen hinausgehen. Ein Anspruch auf eine sachkritische Erörterung oder auf Erstellung von rechtlichen Einschätzungen besteht nicht. Der Gesetzgeber wollte mit dieser Regelung sicherstellen, dass sich der Aufwand für Behörden in einem zumutbaren Rahmen hält. Ich bitte um Ihr Verständnis für diese Entscheidung.